OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151877/2/WP

Datum:

Linz, 12. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Ing. W Z, K, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde K vom 10. April 2018, GZ: Wa-172/2018-Pflicht, betreffend Verpflichtung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Prozessgegenstandes als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 10. April 2018 trug der Bürgermeister der Marktgemeinde K (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) auf, sein Objekt „K 10“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde K anzuschließen. Begründend gibt die belangte Behörde die gesetzlichen Grundlagen der Anschlusspflicht wieder und führt aus, das Objekt liege innerhalb des 50 Meter Bereiches der Versorgungsleitung und könne der Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll erfüllt werden.

1.2. Dieser Bescheid enthält keine Zustellverfügung. Im Adressfeld scheinen „Herr/Frau Ing. W und M Z“ auf. Der Bescheid wurde dem „Empfänger M Z“ am 1. August 2018 zugestellt. M Z übernahm diesen Bescheid.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 23. August 201 [wohl gemeint: 2018], die am 27. August 2018 bei der belangten Behörde einlangte.

2.2. Mit Schreiben vom 28. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 10. April 2018 trug die belangte Behörde dem Bf auf, sein Objekt „K 10“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde K anzuschließen [Bescheid vom 10. August 2018, Aktenstück 1 des nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen Behördenaktes]. Dieser Bescheid wurde ausschließlich der M Z zugestellt und von dieser persönlich übernommen [Kopie des Rückscheines, Aktenstück 1 des nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen Behördenaktes].

1.2. Dagegen erhob die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht [Beschwerdeschriftsatz samt Eingangsstempel des Marktgemeindeamtes K, Aktenstück 2 des nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen Behördenaktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegeben Beweismitteln unstrittig und konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

2.2. Die – vom Bf beantragte – Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

Um rechtliche Existenz zu erlangen, sind Bescheide dem Adressaten entsprechend den Bestimmungen des AVG und des Zustellgesetzes zuzustellen. An mehrere Personen adressierte Bescheide sind allen genannten Personen zuzustellen. Indem die belangte Behörde den Bescheid zwar an den Bf und Frau M Z adressierte, diesen aber nur der Zweitgenannten zustellte, entfaltete der Bescheid gegenüber dem Bf keine rechtliche Wirkung. Mit anderen Worten wurde gegenüber dem Bf kein Bescheid erlassen und in Folge auch keine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage begründet. Mangels Bescheid fehlt es der Beschwerde des Bf daher am erforderlichen Prozessgegenstand, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Mangels Zustellung des Bescheides an den Bf lag kein Prozessgegenstand vor, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil